

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/371 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz)

A. Problem

Das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren ist im Aktiengesetz und im Umwandlungsgesetz vorgesehen, um bei unternehmerischen Strukturmaßnahmen den Minderheitsgesellschaftern, die Anspruch auf angemessenen Ausgleich bzw. Abfindung haben, effektiven Rechtsschutz zu gewähren, ohne dass die Strukturmaßnahme durch Anfechtungsklagen blockiert wird. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Verfahren übermäßig lange dauern. Vor diesem Hintergrund ist in jüngster Zeit verstärkt eine Reform der Verfahrensvorschriften gefordert worden.

Ziel des Entwurfs ist es, auf der Grundlage der bewährten Teile der bisherigen Regelung ein gestrafftes und erheblich verkürztes Gerichtsverfahren zu ermöglichen. Dazu werden die bisher geltenden Vorschriften behutsam überarbeitet und punktuell verbessert.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Spruchverfahrensgesetzes werden die Vorschriften zum gerichtlichen Verfahren an einer Stelle konzentriert. Den Beteiligten werden mehr Pflichten zur Verfahrensförderung auferlegt. Das Gericht erhält bessere Möglichkeiten zu einer gestrafften Verfahrensförderung. Zum großen Teil beruhen die Verfahrensverzögerungen darauf, dass zur Entscheidungsfindung in aller Regel eine oder mehrere Unternehmensbewertungen erforderlich sind, die im Wesentlichen von Prognoseentscheidungen zur Geschäftsentwicklung bei den betroffenen Gesellschaften abhängen. Die bisher üblichen „flächendeckenden“ Gutachten werden künftig im gerichtlichen Verfahren möglichst vermieden. Vielmehr soll verstärkt auf den Bericht des – künftig generell vom Gericht zu bestellenden – sachverständigen Prüfers zurückgegriffen werden. Der sachverständige Prüfer wird regelmäßig vor der Durchführung der Strukturmaßnahme tätig und prüft die Angemessenheit der Kompensation. Im Regelfall soll nur noch die konkrete Überprüfung streitiger Punkte der Bewertung erfolgen.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschluss-
empfehlung**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/371 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 9. April 2003

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt
(Mülheim)
Vorsitzender

Bernhard Brinkmann
(Hildesheim)
Berichterstatter

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz)

– Drucksache 15/371 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz)

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG)

Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG)

§ 1

§ 1

Anwendungsbereich

unverändert

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung

1. des Ausgleichs für außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§§ 304 und 305 des Aktiengesetzes);
2. der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320b des Aktiengesetzes);
3. der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes);
4. der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern anlässlich der Umwandlung von Rechtsträgern (§§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 oder § 212 des Umwandlungsgesetzes).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk der Rechtsträger, dessen Anteilsinhaber antragsberechtigt sind, seinen Sitz hat. Sind nach Satz 1 mehrere Landgerichte zuständig, so ist § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Besteht Streit oder Ungewissheit über das zuständige Gericht nach Satz 2, so ist § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk der Rechtsträger, dessen Anteilsinhaber antragsberechtigt sind, seinen Sitz hat. Sind nach Satz 1 mehrere Landgerichte zuständig **oder sind bei verschiedenen Landgerichten Spruchverfahren nach Satz 1 anhängig, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen**, so ist § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Besteht Streit oder Ungewissheit über das zuständige Gericht nach Satz 2, so ist § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

Entwurf

(2) Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer.

(3) Der Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen entscheidet

1. über die Abgabe von Verfahren;
2. im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen;
3. über Fragen, welche die Zulässigkeit des Antrags betreffen;
4. über alle vorbereitenden Maßnahmen für die Beweisaufnahme und in den Fällen des § 7;
5. in den Fällen des § 6;
6. über Geschäftswert, Kosten, Gebühren und Auslagen;
7. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
8. über die Verbindung von Verfahren.

Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch im Übrigen an Stelle der Kammer entscheiden.

(4) Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 3

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Verfahren nach § 1 ist in den Fällen

1. der Nummer 1 jeder außenstehende Aktionär;
2. der Nummern 2 und 3 jeder ausgeschiedene Aktionär;
3. der Nummer 4 jeder in den dort angeführten Vorschriften des Umwandlungsgesetzes bezeichnete Anteilsinhaber.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 ist die Antragsberechtigung nur gegeben, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung Anteilsinhaber ist. Die Stellung als Aktionär ist dem Gericht ausschließlich durch Urkunden nachzuweisen.

§ 4

Antragsfrist und Antragsbegründung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem in den Fällen

1. der Nummer 1 die Eintragung des Bestehens oder einer unter § 295 Abs. 2 des Aktiengesetzes fallenden Änderung des Unternehmensvertrags im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs;
2. der Nummer 2 die Eintragung der Eingliederung im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs;
3. der Nummer 3 die Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

Antragsfrist und Antragsbegründung

(1) unverändert

Entwurf

4. der Nummer 4 die Eintragung der Umwandlung im Handelsregister nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes

als bekannt gemacht gilt.

Die Frist wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 durch Einreichung bei jedem zunächst zuständigen Gericht gewahrt.

(2) Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb der Frist nach Absatz 1 begründen.

Die Antragsbegründung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Antragsgegners;
2. *in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 3 die Darlegung der Stellung als Anteilsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung;*
3. Angaben zur Art der Strukturmaßnahme und der vom Gericht zu bestimmenden Kompensation nach § 1;
4. konkrete Einwendungen gegen den als Grundlage für die Kompensation ermittelten Unternehmenswert des Antragsgegners, soweit er sich aus den in § 7 Abs. 3 genannten Unterlagen ergibt.

Aus der Antragsbegründung soll sich außerdem die Zahl der von dem Antragsteller gehaltenen Anteile ergeben.

§ 5

Antragsgegner

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 ist in den Fällen

1. der Nummer 1 gegen den anderen Vertragsteil des Unternehmensvertrags;
2. der Nummer 2 gegen die Hauptgesellschaft;
3. der Nummer 3 gegen den Hauptaktionär;
4. der Nummer 4 gegen die übernehmenden oder neuen Rechtsträger oder gegen den Rechtsträger neuer Rechtsform

zu richten.

§ 6

Gemeinsamer Vertreter

(1) Das Gericht hat den Antragsberechtigten, die nicht selbst Antragsteller sind, zur Wahrung ihrer Rechte frühzeitig einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen; dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Werden die Festsetzung des angemessenen Ausgleichs und die Festsetzung der angemessenen Abfindung beantragt, so hat es für jeden Antrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn aufgrund der konkreten Umstände davon auszugehen ist, dass die Wahrung der Rechte aller betroffenen Antragsberechtigten durch einen einzigen gemeinsamen Vertreter nicht sichergestellt ist. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertre-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb der Frist nach Absatz 1 begründen.

Die Antragsbegründung hat zu enthalten:

1. unverändert
2. **die Darlegung der Antragsberechtigung nach § 3;**
3. unverändert
4. konkrete Einwendungen gegen den als Grundlage für die Kompensation ermittelten Unternehmenswert des Antragsgegners, soweit er sich aus den in § 7 Abs. 3 genannten Unterlagen ergibt. **Macht der Antragsteller glaubhaft, dass er im Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, über diese Unterlagen nicht verfügt, so kann auf Antrag die Frist zur Begründung angemessen verlängert werden, wenn er gleichzeitig Abschrifterteilung gemäß § 7 Abs. 3 verlangt.**

Aus der Antragsbegründung soll sich außerdem die Zahl der von dem Antragsteller gehaltenen Anteile ergeben.

§ 5

unverändert

§ 6

Gemeinsamer Vertreter

(1) unverändert

Entwurf

ters kann vollständig unterbleiben, wenn die Wahrung der Rechte der Antragsberechtigten auf andere Weise sichergestellt ist. Das Gericht hat die Bestellung des gemeinsamen Vertreters im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Wenn in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 die Satzung der Gesellschaft, deren außenstehende oder ausgeschiedene Aktionäre antragsberechtigt sind, oder in den Fällen des § 1 Nr. 4 der Gesellschaftsvertrag, der Partnerschaftsvertrag, die Satzung oder das Statut des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers noch andere Blätter oder elektronische Informationsmedien für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt hatte, so hat es den Antrag auch dort bekannt zu machen.

(2) Der gemeinsame Vertreter kann von dem Antragsgegner in entsprechender Anwendung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte den Ersatz seiner Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; mehrere Antragsgegner haften als Gesamtschuldner. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. *Das Gericht hat dabei die Hälfte des für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Geschäftswertes zu Grunde zu legen.* Das Gericht kann den Zahlungsverpflichteten auf Verlangen des Vertreters die Leistung von Vorschüssen aufgeben. Aus der Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

(3) Der gemeinsame Vertreter kann das Verfahren auch nach Rücknahme eines Antrags fortführen. Er steht in diesem Falle einem Antragsteller gleich.

§ 7

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Das Gericht stellt dem Antragsgegner und dem gemeinsamen Vertreter die Anträge der Antragsteller unverzüglich zu.

(2) Das Gericht fordert den Antragsgegner zugleich zu einer schriftlichen Erwiderung auf. Darin hat der Antragsgegner insbesondere zur Höhe des Ausgleichs, der Zuzahlung oder der Barabfindung oder sonstigen Abfindung Stellung zu nehmen. Für die Stellungnahme setzt das Gericht eine Frist, die mindestens *zwei Wochen* beträgt und drei Monate nicht überschreiten soll.

(3) Außerdem hat der Antragsgegner den Bericht über den Unternehmensvertrag, den Eingliederungsbericht, den Bericht über die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder den Umwandlungsbericht nach Zustellung der Anträge bei Gericht einzureichen. In den Fällen, in denen der Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag, die Eingliederung, die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder die Umwandlung durch sachverständige Prüfer geprüft worden ist, ist auch der jeweilige Prüfungsbericht einzureichen. Auf Verlangen des Antragstellers gibt das Gericht dem Antragsgegner auf, dem Antragsteller unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen zu erteilen.

(4) Die Stellungnahme nach Absatz 2 wird dem Antragsteller und dem gemeinsamen Vertreter zugeleitet. Sie haben Einwendungen gegen die Erwiderung und die in Absatz 3 genannten Unterlagen binnen einer vom Gericht ge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der gemeinsame Vertreter kann von dem Antragsgegner in entsprechender Anwendung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte den Ersatz seiner Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; mehrere Antragsgegner haften als Gesamtschuldner. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. **Gegenstandswert ist der für die Gerichtsgebühren maßgebliche Geschäftswert.** Das Gericht kann den Zahlungsverpflichteten auf Verlangen des Vertreters die Leistung von Vorschüssen aufgeben. Aus der Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

(3) unverändert

§ 7

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) unverändert

(2) Das Gericht fordert den Antragsgegner zugleich zu einer schriftlichen Erwiderung auf. Darin hat der Antragsgegner insbesondere zur Höhe des Ausgleichs, der Zuzahlung oder der Barabfindung oder sonstigen Abfindung Stellung zu nehmen. Für die Stellungnahme setzt das Gericht eine Frist, die mindestens **einen Monat** beträgt und drei Monate nicht überschreiten soll.

(3) Außerdem hat der Antragsgegner den Bericht über den Unternehmensvertrag, den Eingliederungsbericht, den Bericht über die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder den Umwandlungsbericht nach Zustellung der Anträge bei Gericht einzureichen. In den Fällen, in denen der Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag, die Eingliederung, die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder die Umwandlung durch sachverständige Prüfer geprüft worden ist, ist auch der jeweilige Prüfungsbericht einzureichen. Auf Verlangen des Antragstellers **oder des gemeinsamen Vertreters** gibt das Gericht dem Antragsgegner auf, dem Antragsteller **oder dem gemeinsamen Vertreter** unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen zu erteilen.

(4) Die Stellungnahme nach Absatz 2 wird dem Antragsteller und dem gemeinsamen Vertreter zugeleitet. Sie haben Einwendungen gegen die Erwiderung und die in Absatz 3 genannten Unterlagen binnen einer vom Gericht ge-

Entwurf

setzten Frist, die mindestens *zwei Wochen* beträgt und drei Monate nicht überschreiten soll, schriftlich vorzubringen.

(5) Das Gericht kann weitere vorbereitende Maßnahmen erlassen. Es kann den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihres schriftlichen Vorbringens sowie die Vorlage von Aufzeichnungen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen. In jeder Lage des Verfahrens ist darauf hinzuwirken, dass sich die Beteiligten rechtzeitig und vollständig erklären. Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(6) Das Gericht kann bereits vor dem ersten Termin eine Beweisaufnahme durch Sachverständige zur Klärung von Vorfragen, insbesondere zu Art und Umfang einer folgenden Beweisaufnahme, für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung anordnen.

(7) Sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind, *sind* auf Verlangen des Antragstellers oder *des Gerichts vom Antragsgegner* dem Gericht und gegebenenfalls einem vom Gericht bestellten Sachverständigen unverzüglich vorzulegen. *Soweit in diesen Unterlagen Tatsachen enthalten sind, deren Bekanntwerden geeignet ist, dem Antragsgegner oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, dürfen die Unterlagen den Antragstellern nicht zugänglich gemacht werden. Diese Tatsachen dürfen auch nicht in die Begründung der Entscheidung des Gerichts nach § 11 Abs. 1 aufgenommen werden.*

§ 8

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht soll aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden. Sie soll so früh wie möglich stattfinden.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2 soll das Gericht das persönliche Erscheinen der sachverständigen Prüfer anordnen, wenn nicht nach seiner freien Überzeugung deren Anhörung als sachverständige Zeugen zur Aufklärung des Sachverhalts entbehrlich erscheint. Den sachverständigen Prüfern sind mit der Ladung die Anträge der Antragsteller, die Erwidering des Antragsgegners sowie das weitere schriftliche Vorbringen der Beteiligten mitzuteilen. In geeigneten Fällen kann das Gericht die schriftliche Beantwortung von Fragen durch den sachverständigen Prüfer anordnen.

(3) § 138 sowie für die Durchführung der mündlichen Verhandlung § 279 Abs. 2 und 3 und § 283 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

setzten Frist, die mindestens **einen Monat** beträgt und drei Monate nicht überschreiten soll, schriftlich vorzubringen.

(5) unverändert

(6) Das Gericht kann bereits vor dem ersten Termin eine Beweisaufnahme durch Sachverständige zur Klärung von Vorfragen, insbesondere zu Art und Umfang einer folgenden Beweisaufnahme, für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung anordnen **oder dazu eine schriftliche Stellungnahme des sachverständigen Prüfers einholen.**

(7) Sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind, **hat der Antragsgegner** auf Verlangen des Antragstellers oder **des Vorsitzenden** dem Gericht und gegebenenfalls einem vom Gericht bestellten Sachverständigen unverzüglich vorzulegen. **Der Vorsitzende kann auf Antrag des Antragsgegners anordnen, dass solche Unterlagen den Antragstellern nicht zugänglich gemacht werden dürfen, wenn die Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, nach Abwägung mit den Interessen der Antragsteller, sich zu den Unterlagen äußern zu können, geboten ist. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann das Gericht angerufen werden; dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.**

(8) Für die Durchsetzung der Verpflichtung des Antragsgegners nach den Absätzen 3 und 7 ist § 33 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

§ 8

Mündliche Verhandlung

(1) unverändert

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2 soll das Gericht das persönliche Erscheinen der sachverständigen Prüfer anordnen, wenn nicht nach seiner freien Überzeugung deren Anhörung als sachverständige Zeugen zur Aufklärung des Sachverhalts entbehrlich erscheint. Den sachverständigen Prüfern sind mit der Ladung die Anträge der Antragsteller, die Erwidering des Antragsgegners sowie das weitere schriftliche Vorbringen der Beteiligten mitzuteilen. In geeigneten Fällen kann das Gericht die **mündliche oder schriftliche** Beantwortung von **einzelnen** Fragen durch den sachverständigen Prüfer anordnen.

(3) **Die §§ 138 und 139** sowie für die Durchführung der mündlichen Verhandlung § 279 Abs. 2 und 3 und § 283 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 9

Verfahrensförderungspflicht

(1) Jeder Beteiligte hat in der mündlichen Verhandlung und bei deren schriftlicher Vorbereitung seine Anträge sowie sein weiteres Vorbringen so zeitig vorzubringen, wie es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht.

(2) Vorbringen, auf das andere Beteiligte oder in den Fällen des § 8 Abs. 2 die in der mündlichen Verhandlung anwesenden sachverständigen Prüfer voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärungen abgeben können, ist vor der mündlichen Verhandlung durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, dass die Genannten die erforderliche Erkundigung noch einziehen können.

(3) Rügen, welche die Zulässigkeit der Anträge betreffen, hat der Antragsgegner innerhalb der ihm nach § 7 Abs. 2 gesetzten Frist geltend zu machen.

§ 10

Verletzung der Verfahrensförderungspflicht

(1) Stellungnahmen oder Einwendungen, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist (§ 7 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4) vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung entschuldigt.

(2) Vorbringen, das entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 nicht rechtzeitig erfolgt, kann zurückgewiesen werden, wenn die Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und die Verspätung nicht entschuldigt wird.

(3) § 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Anträge betreffen und nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, sind nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt.

§ 11

**Gerichtliche Entscheidung;
Gütliche Einigung**

(1) Das Gericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss.

(2) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung bedacht sein. Kommt eine solche Einigung aller Beteiligten zustande, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen; die Vorschriften, die für die Niederschrift über einen Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten, sind entsprechend anzuwenden. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(3) Das Gericht hat seine Entscheidung oder die Niederschrift über einen Vergleich den Beteiligten zuzustellen.

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

**Gerichtliche Entscheidung;
Gütliche Einigung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 12
Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung nach § 11 findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Die Landesregierung kann die Entscheidung über die Beschwerde durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 13
Wirkung der Entscheidung

Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Sie wirkt für und gegen alle, einschließlich derjenigen Anteilshaber, die bereits gegen die ursprünglich angebotene Barabfindung oder sonstige Abfindung aus dem betroffenen Rechtsträger ausgeschieden sind.

§ 14
Bekanntmachung der Entscheidung

Die rechtskräftige Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 ist ohne Gründe nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in den Fällen

1. der Nummer 1 durch den Vorstand der Gesellschaft, deren außenstehende Aktionäre antragsberechtigt waren;
2. der Nummer 2 durch den Vorstand der Hauptgesellschaft;
3. der Nummer 3 durch den Hauptaktionär der Gesellschaft und
4. der Nummer 4 durch die gesetzlichen Vertreter jedes übernehmenden oder neuen Rechtsträgers oder des Rechtsträgers neuer Rechtsform

bekannt zu machen.

§ 15
Kosten

(1) Für die Gerichtskosten sind die Vorschriften der Kostenordnung anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Als Geschäftswert ist der Betrag anzunehmen, der von allen in § 3 genannten Antragsberechtigten nach der Entscheidung des Gerichts zusätzlich zu dem ursprünglich angebotenen Betrag insgesamt gefordert werden kann; er beträgt mindestens 100 000 und höchstens fünf Millionen Euro. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung

gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 12
 unverändert

§ 13
 unverändert

§ 14
 unverändert

§ 15
Kosten

(1) Für die Gerichtskosten sind die Vorschriften der Kostenordnung anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Als Geschäftswert ist der Betrag anzunehmen, der von allen in § 3 genannten Antragsberechtigten nach der Entscheidung des Gerichts zusätzlich zu dem ursprünglich angebotenen Betrag insgesamt gefordert werden kann; er beträgt mindestens 200 000 und höchstens 7,5 Millionen Euro. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung

Entwurf

mung des Werts ist der Tag nach Ablauf der Antragsfrist (§ 4 Abs. 1). Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es in der Hauptsache zu einer gerichtlichen Entscheidung, erhöht sich die Gebühr auf das Vierfache der vollen Gebühr. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat.

(2) Schuldner der Gerichtskosten ist nur der Antragsgegner. Diese Kosten können ganz oder zum Teil den Antragstellern auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht; die Haftung des Antragsgegners für die Gerichtskosten bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Antragsgegner hat einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuss zu zahlen. § 8 der Kostenordnung ist nicht anzuwenden.

(4) Das Gericht ordnet an, dass die Kosten der Antragsteller, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, ganz oder zum Teil vom Antragsgegner zu erstatten sind, wenn dies unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens der Billigkeit entspricht.

§ 16

Zuständigkeit bei Leistungsklage

Für Klagen auf Leistung des Ausgleichs, der Zuzahlung oder der Abfindung, die im Spruchverfahren bestimmt worden sind, ist das Gericht zuständig, *das* gemäß § 2 mit dem Verfahren zuletzt inhaltlich befasst war. *Der Rechtsstreit wird vor der Kammer für Handelssachen verhandelt.*

§ 17

**Allgemeine Bestimmungen;
Übergangsvorschrift**

(1) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(2) Für Verfahren, in denen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem (*Einsetzen: Tag wie in Art. 7 Satz 2*) gestellt worden ist, sind weiter die entsprechenden bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes und des Umwandlungsgesetzes anzuwenden.

Artikel 2**Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ... vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 293c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertragsprüfer werden jeweils auf Antrag der Vorstände der vertragschließenden Gesellschaften

Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Werts ist der Tag nach Ablauf der Antragsfrist (§ 4 Abs. 1). Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es in der Hauptsache zu einer gerichtlichen Entscheidung, erhöht sich die Gebühr auf das Vierfache der vollen Gebühr; **dies gilt nicht, wenn lediglich ein Beschluss nach § 11 Abs. 4 Satz 2 ergeht.** Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 16

Zuständigkeit bei Leistungsklage

Für Klagen auf Leistung des Ausgleichs, der Zuzahlung oder der Abfindung, die im Spruchverfahren bestimmt worden sind, ist das Gericht **des ersten Rechtszuges und der gleiche Spruchkörper ausschließlich** zuständig, **der** gemäß § 2 mit dem Verfahren zuletzt inhaltlich befasst war.

§ 17

**Allgemeine Bestimmungen;
Übergangsvorschrift**

(1) unverändert

(2) Für Verfahren, in denen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem **1. September 2003** gestellt worden ist, sind weiter die entsprechenden bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes und des Umwandlungsgesetzes anzuwenden. **Auf Beschwerdeverfahren, in denen die Beschwerde nach dem 1. September 2003 eingelegt wird, sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.**

Artikel 2

unverändert

Entwurf

vom Gericht ausgewählt und bestellt. Sie können auf gemeinsamen Antrag der Vorstände für alle vertragsschließenden Gesellschaften gemeinsam bestellt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 10 Abs. 3 bis 7 des Umwandlungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 304 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 305 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

4. § 306 wird aufgehoben.

5. § 320 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese werden auf Antrag des Vorstands der zukünftigen Hauptgesellschaft vom Gericht ausgewählt und bestellt.“

6. § 320b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 327f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen und die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. In § 407 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 306 Abs. 6“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz**

In § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 306 des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „das Spruchverfahrensgesetz“ ersetzt.

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Umwandlungsgesetzes**

unverändert

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch ... vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Sechsten bis Achten Buch durch folgende Angaben ersetzt:

„(§§ 305 bis 312 weggefallen)

Sechstes Buch Strafvorschriften und Zwangsgelder
(§§ 313 bis 316)

Siebentes Buch Übergangs- und Schlussvorschriften
(§§ 317 bis 325)“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verschmelzungsprüfer werden auf Antrag des Vertretungsorgans vom Gericht ausgewählt und bestellt. Sie können auf gemeinsamen Antrag der Vertretungsorgane für mehrere oder alle beteiligten Rechtsträger gemeinsam bestellt werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf das Verfahren ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

(5) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Sie kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.

(6) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(7) Die Landesregierung kann die Entscheidung über die Beschwerde durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

3. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die angemessene Zuzahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“

Entwurf

4. In § 34 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Gericht“ die Wörter „nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes“ eingefügt.
5. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
6. Nach § 196 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die angemessene Zuzahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“
7. In § 212 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Gericht“ die Wörter „nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes“ eingefügt.
8. Das Sechste Buch wird aufgehoben.
9. Das bisherige Siebente und das bisherige Achte Buch werden Sechstes und Siebentes Buch.

Artikel 5**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 95 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und § 306 des Umwandlungsgesetzes“ durch die Wörter „des Umwandlungsgesetzes und § 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Nach § 8 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vertritt der Rechtsanwalt im Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz einen von mehreren Antragstellern, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Bruchteil des für die Gerichtsgebühren geltenden Geschäftswerts, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Anteile des Auftraggebers zu der Gesamtzahl der Anteile aller Antragsteller ergibt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Anzahl der Anteile ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Ist die Anzahl der auf einen Antragsteller entfallenden Anteile nicht gerichtsbekannt, wird vermutet, dass dieser lediglich einen Anteil hält. Der Wert beträgt mindestens 5 000 Euro. Wird der Rechtsanwalt von mehreren Antragstellern beauftragt, sind die auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Werte zusammenzurechnen; § 6 ist insoweit nicht anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7**Artikel 7****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Artikel 1 § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 sowie Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. *Juli* 2003 in Kraft.

Artikel 1 § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 sowie Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. **September** 2003 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Bernhard Brinkmann, Dr. Jürgen Gehb, Hans-Christian Ströbele und Rainer Funke

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/371 in seiner 25. Sitzung am 13. Februar 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 19. Februar 2003 und in seiner 15. Sitzung am 9. April 2003 beraten. In die Beratungen sind die Ergebnisse der vorbereitenden Gespräche der Berichterstatter mit den zuständigen Vertretern des Bundesministeriums der Justiz am 20. März 2003 und 2. April 2003 eingeflossen. An dem Gespräch am 2. April 2003 haben zusätzlich als Sachverständige teilgenommen:

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerd Krieger, Deutscher Anwaltverein e. V.
- Rechtsanwalt Klaus Rotter, Grünwald.

In der Schlussabstimmung hat der Rechtsausschuss einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung anzunehmen.

Die Mitglieder aller Fraktionen waren sich einig, dass die Berichterstattergespräche in einer ergebnisorientierten und guten Atmosphäre geführt wurden und dankten den Mitarbeitern des Bundesministeriums der Justiz.

III. Zum Inhalt der Beschlussempfehlung

In die vom Rechtsausschuss beschlossene Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens sind alle wesentlichen Grundentscheidungen des Regierungsentwurfs übernommen worden. Besonders hervorzuheben sind:

- generelle Einführung der gerichtlichen Auswahl und Bestellung der sachverständigen Prüfer bei Umstrukturierungsmaßnahmen (Unternehmensvertrag, Eingliederung, Umwandlung),
- Veränderung der Rolle des Sachverständigen im Spruchverfahren (nach Möglichkeit keine Erstellung „flächendeckender“ Gesamtgutachten, sondern gezielte Beurteilung spezieller Einzelfragen),
- Einführung von Verfahrensförderungspflichten der Beteiligten bei gleichzeitiger Rückführung des Amtsermittlungsgrundsatzes,
- Neugestaltung der Kostenvorschriften durch Einführung eines Mindestwertes und einer Obergrenze für die Gerichtskosten bei gleichzeitiger Verdoppelung der Gebühren und stärkere Unterscheidung zwischen den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten bei der Kostenverteilung.

Eingang in den Entwurf gefunden haben ferner eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Bundesrates sowie Anregungen aus der Praxis.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Nach Auffassung des Rechtsausschusses steht der Vorschrift des Artikels 1 § 1 nicht entgegen, dass die Regelungen über das Spruchverfahren über den dort ausdrücklich genannten Anwendungsbereich hinaus auch für andere Fälle analog angewandt werden können, wie dies z. B. kürzlich vom Bundesgerichtshof (vgl. NJW 2003, S. 1032) für den Fall des „Delisting“ angenommen worden ist.

Hinsichtlich Artikel 1 § 3 besteht im Rechtsausschuss Einigkeit, dass in den unter Nummer 3 genannten Fällen die Personen antragsberechtigt sind, die nach Wirksamwerden der Umwandlung an dem übernehmenden oder neuen Rechtsträger oder an dem Rechtsträger neuer Rechtsform als Anteilsinhaber beteiligt sind.

In der folgenden Einzelbegründung werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Entwurfs in Drucksache 15/371 Bezug genommen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG)

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

Durch die Ergänzung soll noch klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass bei einem sachlichen Zusammenhang zwischen mehreren von verschiedenen Antragstellern eingeleiteten Verfahren zur Vermeidung von Doppelarbeit und widersprüchlichen Entscheidungen nur ein Verfahren bei einem Gericht durchgeführt werden soll.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 2

Zu Nummer 2

Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrats auf. Die neue Formulierung stellt klar, dass alle Fälle der Antragsberechtigung nach § 3 gleichbehandelt werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung greift eine Bitte des Bundesrats auf. Die Ergänzung stellt sicher, dass ein Antragsteller ein Spruchverfahren auch dann einleiten kann, wenn ihm die genannten Unterlagen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht

vorliegen und er daher seine Einwendungen zunächst noch nicht konkretisieren kann.

Zu § 6 Abs. 2 Satz 3

Nach Auffassung des Rechtsausschusses soll für die Bemessung der Vergütung des gemeinsamen Vertreters der volle für die Gerichtsgebühren maßgebliche Geschäftswert zu Grunde gelegt werden.

Zu § 7

Zu den Absätzen 2 und 4

Die Fristen für die Erwidern des Antragsgegners und die Duplik des Antragstellers und des gemeinsamen Vertreters sollen einheitlich mindestens einen Monat betragen und drei Monate nicht überschreiten.

Zu Absatz 3

Die Änderung greift ein Petitum des Bundesrats auf. Die Nennung des gemeinsamen Vertreters stellt sicher, dass auch ihm die in § 7 Abs. 3 SpruchG genannten Unterlagen, die er zur Überprüfung der Angemessenheit der Ausgleichs- und Abfindungsansprüche benötigt, rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 6

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch die sachverständigen Prüfer schon zur Klärung von Vorfragen herangezogen werden können.

Zu Absatz 7

Mit der neuen Formulierung wird deutlich gemacht, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Entscheidung des Vorsitzenden über die Geheimhaltung von Unterlagen durch die Kammer überprüfen zu lassen. Außerdem werden die Kriterien für die Entscheidung präzisiert, indem – wie in § 72 Abs. 2 GWB – insbesondere auf die „Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ abgestellt wird.

Zu Absatz 8

Die Durchsetzung der den Antragsgegner treffenden Pflichten zur Vorlage von Unterlagen soll durch die Festsetzung von Zwangsgeld durch eine entsprechende Anwendung des § 33 FGG erleichtert werden. Mit dieser Regelung greift der Rechtsausschuss ein Anliegen des Bundesrats auf.

Auch nach Ansicht des Rechtsausschusses bedarf die Verletzung der Mitwirkungspflichten des Antragsgegners einer ausdrücklichen Sanktion. Die im Regierungsentwurf allein vorgesehene Möglichkeit einer Präklusion des verspäteten Vortrags des Antragsgegners nach § 10 SpruchG reicht nicht aus. Mit § 7 Abs. 8 wird deshalb die Rechtsgrundlage für eine zwangsweise Durchsetzung der Vorlage der in § 7 Abs. 3 und 7 genannten Unterlagen in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2 FGG geschaffen.

Zu § 8

Zu Absatz 2

Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrats auf. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass das Gericht in geeigneten Fällen den sachverständigen Prüfer auch nur zu einzelnen Fragen vernehmen kann. Dabei wird es dem Gericht freigestellt, ob die Beantwortung der konkreten Fragen mündlich oder schriftlich erfolgt.

Zu Absatz 3

Durch die Einfügung der Verweisung auf § 139 ZPO wird klargestellt, dass entsprechend der bisherigen gerichtlichen Praxis in FGG-Streitverfahren die richterliche Aufklärungspflicht auch im Spruchverfahren Anwendung findet.

Zu § 11 Abs. 4

Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrats auf. Seit dem 1. Januar 2002 können nach der Zivilprozessordnung gerichtliche Vergleiche auch außerhalb der mündlichen Verhandlung geschlossen werden. § 11 Abs. 4 entspricht insoweit inhaltlich § 278 Abs. 6 ZPO.

Als Folgeänderung hierzu wird außerdem die Kostenregelung in Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 6 angepasst (s. dort).

Zu § 15 Abs. 1

Zu Satz 2

Die Änderung trägt einem Anliegen des Bundesrats Rechnung. Durch eine moderate Anhebung des Mindest- und Höchstgeschäftswerts wird sichergestellt, dass die im Interesse der Verfahrensbeteiligten eingeführte Beschränkung auf einen Höchstbetrag nicht zu unzumutbaren Einnahmeverlusten der Länder bei den Gerichtskosten führt.

Zu Satz 6

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 11 Abs. 4 – neu – SpruchG. Die Regelung des Regierungsentwurfs sah vor, dass das Vierfache der vollen Gebühr erhoben wird, wenn es in der Hauptsache zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt. Ergeht – wie im Fall des in der mündlichen Verhandlung geschlossenen Vergleichs – eine solche Entscheidung nicht, fällt lediglich eine volle Gebühr an. Nicht begünstigt wäre nach dieser Regelung der außerhalb der Gerichtsräume geschlossene schriftliche Vergleich, dessen Zustandekommen das Gericht durch Beschluss feststellt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird sichergestellt, dass auch in diesem Fall nur eine volle Gebühr entsteht.

Zu § 16

Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrats auf, durch eine Änderung der Formulierung den gewollten Regelungsinhalt deutlicher zu machen. Dazu wird in Satz 1 nun auf das zuletzt befasste Gericht Bezug genommen. Um eine möglichst umfassende Verwendung der im Spruchverfahren gewonnenen Erkenntnisse zu gewährleisten, wird die funktionelle Zuständigkeit der Kammer am Landgericht angeordnet, die im Spruchverfahren entschieden hat.

Aufgrund der Änderungen in Satz 1 kann Satz 2 entfallen.

Zu § 17

Die auf einer Anregung des Bundesrats beruhende Ergänzung in Absatz 2 stellt klar, dass im Beschwerdeverfahren in jedem Fall das neue Recht Anwendung findet, wenn die Beschwerde nach dem Inkrafttreten des Spruchverfahrensneuerungsgesetzes eingelegt wird.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten

Zu Satz 2

Die Änderung stellt sicher, dass die Länder rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der übrigen Teile des Gesetzes die in Artikel 1 § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 sowie in Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c vorgesehenen Zuständigkeitsbestimmungen treffen können.

Berlin, den 9. April 2003

Bernhard Brinkmann
(Hildesheim)
Berichterstatter

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

